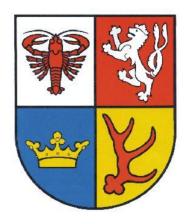
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Verwaltungsvorschrift

§ 24 Abs. 3 Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II)
 – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

Abweichende Erbringung von Leistungen

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Eigenbetrieb Jobcenter Spree- Neiße

Änderungen der Verwaltungsvorschrift

Änderung vom 08.10.2021:

Inhalt:

- grundsätzliche Überarbeitung und Neustrukturierung der Verwaltungsvorschrift unter Beachtung der aktuellen Rechtslage, der derzeitigen Rechtsprechung
- Aktualisierung der Pauschalbeträge
- Ergänzung sorbische Ortschaftsnamen

Gesetzestext

Fassung aufgrund des Neunten Gesetzes zur Änderung des SGB II - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1824), in Kraft getreten am 01.01.2017

§ 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

- (1) Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.
- (2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.
- (3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für
 - 1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
 - 2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 - 3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

- (4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen. Satz 1 gilt auch, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 vorzeitig verbraucht haben.
- (5) Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.
- (6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
1.1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit des Jobcenters, datenschutzrechtliche Erwägungen	2
1.2 Anwendungsbereich und Grundlagen	2
1.3 Unabweisbarkeit	3
II. Anspruchsberechtigter Personenkreis	3
2.1 Leistungsberechtigte, Personen unter 25	3
2.2. Anspruchsausgeschlossene Auszubildende nach § 7 Abs. 5 SGB II	3
2.3 Hilfesuchende ohne laufenden Leistungsbezug	3
2.3.1 Ermessen bei Berücksichtigung des Einkommens	3
2.3.2 Prüfschritte	4
2.3.3 Beispiele	5
III. Leistungsgrundsätze	6
3.1 Leistungen für Erstbeschaffungen	6
3.2 Leistungen für Ersatzbeschaffungen	6
3.4 Pauschalierte Leistungen	6
3.5 Form und Inhalt des Bewilligungsbescheides	7
IV. Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II	
4.1 Erstausstattung mit Einrichtungsgegenständen und Haushaltsgeräten	8
4.2 Hausrat	9
4.3 Jugendbett und Schreibtisch	9
4.4 Sonderbedarf in begründeten Einzelfällen	
4.5 Kein notwendiger Bedarf	9
4.6 Keine Erstausstattung	
V. Erstausstattung für Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt, § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II	10
5.1 Erstausstattung für Bekleidung	10
5.2 Keine Erstausstattung	
5.3 Erstausstattung bei Schwangerschaft	
5.4 Erstausstattung wegen Geburt	
VI. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräte	
Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten, § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II	
6.1 Vorrangige Leistungen	
6.2 Fachliche Hinweise zu § 24 SGB II der Bundesagentur für Arbeit	
VII. Inkrafttreten	
Anlage 1 – Pauschalbeträge für Erstausstattungen für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	
Badezimmer, Flur, Sonstiges	
Schlafzimmer	
Kinderzimmer	
Küche	
Wohnzimmer	
Hausrat und Haushaltsgeräte	
Anlage 2 – Erstausstattung für Bekleidung und bei Schwangerschaft	
Bekleidung Erwachsene	
Bekleidung Kinder im Alter von 1 bis 15 Jahren	
Säuglingsbekleidung, Babyerstausstattung, Schwangerschaftsbekleidung	23

I. Allgemeines

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und §§ 6a, 6b in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 SGB II ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig für die Erbringung der Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 SGB II.

Diese Verwaltungsvorschrift (VwV) beinhaltet das Verfahren zur Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II durch den im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zuständigen Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße.

Ziel dieser VwV ist die Sicherstellung einer fach- und sachgerechten Entscheidung sowie einer einheitlichen Verwaltungspraxis.

Soweit die VwV zu einzelnen Sachverhalten (noch) keine Aussage trifft, ist eine Entscheidung unter Einholung der vorherigen Zustimmung durch den zuständigen Teamleiter¹ zu treffen. Die Entscheidung ist in der Verwaltungsakte zu dokumentieren.

Im Wirkungskreis dieser VwV finden die datenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 67 ff Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X)² uneingeschränkt Anwendung. Insbesondere sind die erforderlichen Daten vorrangig beim Leistungsberechtigten zu erheben. Ungeachtet dessen sind Datenübermittlungen an bzw. Datenerhebungen bei Dritte(n) zulässig, wenn der Leistungsberechtigte hierzu seine Einwilligung erklärt. Dies gilt gleichermaßen, wenn bei Betrachtung des Einzelfalls konkrete Zweifel an der Richtigkeit der vom Leistungsberechtigten gemachten Angaben bestehen oder die Aufklärung eines Sachverhalts besonders eilbedürftig ist.

1.1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit des Jobcenters, datenschutzrechtliche Erwägungen

Die nachfolgenden Bestimmungen in dieser VwV sind für die Beschäftigten des Jobcenters bindend. Soweit der Gesetzgeber bei der Anwendung der Regelung Ermessen einräumt, ist dieses unter Beachtung der Ausführungen in dieser VwV auszuüben. In begründeten Ausnahmefällen können unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles abweichende (Ermessens-)Entscheidungen getroffen werden.

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II sind nicht vom Regelbedarf umfasst. Sie werden im Einzelfall in Form von einmaligen Sonderbedarfen zum notwendigen Lebensunterhalt erbracht.

Es handelt sich um folgende Leistungen:

- 1. Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- 2. Erstausstattung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt
- 3. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstung sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Bedarfstatbestände sind abschließend aufgezählt.

Diese Leistungen sind nach gesonderter Antragstellung durch die leistungsberechtigte Person zu prüfen und zu gewähren (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Enthalten sein müssen eine Begründung des im Einzelfall unabweisbaren notwendigen Bedarfes und eine konkrete Aufstellung der zu beschaffenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

Das Ergebnis der Bedarfsprüfung ist in der Verwaltungsakte zu dokumentieren. Ohne vorliegendes dokumentiertes Ergebnis darf eine Bewilligung nicht erfolgen.

1.2 Anwendungsbereich und Grundlagen

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei jeweils mit eingeschlossen.

² Unter weitgehender Beachtung der EU-DSGVO ab dem 25.05.2018.

Ein Bedarf ist unabweisbar, wenn er auf Grundlage des Bedarfsdeckungsgrundsatzes gedeckt werden muss, um eine akute Notsituation unterhalb des Niveaus des soziokulturellen Existenzminimuss zu vermeiden.

1.3 Unabweisbarkeit

II. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II sind grundsätzlich alle Leistungsberechtigten im laufenden Leistungsbezug.	
Gemäß § 24 Abs. 6 SGB II haben Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Anspruch auf Leistungen für die Wohnungserstausstattung <u>nur</u> ,	2.1 Leistungsberechtigte,
 wenn eine Zusicherung des kommunalen Trägers zur Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung erteilt wurde oder 	Personen unter 25
 von dem Erfordernis der Zusicherung nach § 22 Abs. 5 Satz 3 SGB II abgesehen werden konnte. 	
Gemäß § 27 Abs. 2 SGB II haben vom Leistungsbezug ausgeschlossene Auszubildende einen Anspruch auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II (Bekleidung/Schwangerschaft/Geburt), soweit der Bedarf nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt werden kann.	2.2. Anspruchsausgeschlossene
Demnach muss eine fiktive Bedüftigkeitsprüfung hinsichtlich einer Hilfebedüftigkeit durchgeführt werden. Bezüglich der Prognoseberechnung von zu berücksichtigendem Einkommen wird auf die Ausführungen zu Punkt 2.3 verwiesen.	Auszubildende nach § 7 Abs. 5 SGB II
Ein Anspruch auf Leistungen nach § 24 Abs 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 SGB II besteht hingegen <u>nicht</u> .	
Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II haben auch Personen, die ansonsten keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigen, einen Anspruch auf Leistungen für Sonderbedarfe, sofern sie den Anspruch aus § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II nicht aus eigenen Mitteln und Kräften voll decken können. In diesen Fällen kann das Einkommen berücksichtigt werden, welches die leistungsberechtigte Person innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwirbt, in welchem über die Leistungen entschieden wird (§ 24 Abs. 3 Satz 4 SGB II).	2.3 Hilfesuchende ohne laufenden Leistungsbezug
Steht fest, dass hinsichtlich der Sonderbedarfe Hilfebedürftigkeit vorliegt, sind diese zu erbringen ("werden … erbracht"). Ermessen besteht insoweit nicht.	
Dagegen ist unter Ausübung von Ermessen festzulegen, für wie viele Monate das übersteigende Einkommen einzusetzen ist. Grundsätzlich kann dem Hilfesuchenden zugemutet werden, einen Teil der Kosten für die Sonderbedarfe durch Ansparungen innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten aus eigenen Mitteln zu decken.	
In solchen Fällen kann im Wege einer Ermessensentscheidung neben dem Einsatz des Einkommens im Monat der Entscheidung über die Hilfe auch der Einsatz des Einkommens für die sechs folgenden Monate gefordert werden.	2.3.1 Ermessen bei Berücksichtigung des Einkommens
Für die Entscheidung ist eine Prognose über die Entwicklung des Einkommens des Hilfesuchenden zu treffen. Auf dieser Grundlage ist die Entscheidung über die Anrechnung künftigen Einkommens auf den im Antragsmonat noch nicht gedeckten Teil des Bedarfs zu treffen.	
Mit der gesetzlichen Formulierung "von bis zu sechs Monaten" wird eine maximale Zeitspanne beschrieben. Demnach ist auch eine Begrenzung auf einen kürzeren	

Zeitraum zulässig. Hierbei ist zu beachten, dass der Zeitraum ermessensgerecht zu bestimmen ist. Eine regelmäßige Festsetzung auf sechs Monate wäre ermessensfehlerhaft, weil damit die Möglichkeit der "bis zu"-Überprüfung untergraben werden würde. Maßstab für die Festlegung der Anrechnungsmonate sind dabei die Umstände des Einzelfalles. Besonderheiten des Einzelfalles können auch eine weitgehende Reduktion des Anrechnungszeitraums erfordern.

Bei der Berechnung der "Eigenbeteiligung" ist grundsätzlich vom Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II auszugehen.

Es ist zu prüfen, in welchem Umfang im jeweiligen Monat eine Eigenbeteiligung zumutbar ist (z. B. bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen). Zu beachten ist, dass auch ein geringerer Einsatz des Einkommens zu fordern ist, wenn das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn der Antragsteller unabweisbare Belastungen zu tragen hat. Ebenfalls ist gleichzeitig auftretender Bedarf (z.B. Erstausstattung für Möbel, Haushaltsgeräte und Bekleidung) zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung eines Anspruches sind folgende Prüfschritte vorzunehmen:

1. Ausstattungsbedarf

Der Aussstattungsbedarf ist festzustellen. Dabei sind wie bei allen Leistungsberechtigten folgende Fragen zu beantworten: Welche Gegenstände wurden beantragt? Welcher dieser beantragten Gegenstände gehören zur Grundausstattung? Welche Gegenstände werden tatsächlich benötigt?

Der Bedarf ist grundsätzlich anhand der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Pauschalen zu ermitteln.

2. Fiktive Leistungsberechnung

Im Rahmen einer fiktiven Leistungsberechnung ist das übersteigende Einkommen der Bedarfsgemeinschaft zu berechnen, um so eine Prognose über die Entwicklung des Einkommens in den folgenden Monaten treffen zu können. Maßgebend sind regelmäßig die aktuellen Einkommensnachweise.

Ist das monatliche Einkommen unterschiedlich hoch, ist ein realistisches Durchschnittseinkommen zu prognostizieren.

3. Berechnung des zu gewährenden Zuschusses

Für jeden Einzelfall ist anhand der jeweiligen Umstände zu prüfen, ob der Zuschuss in Höhe des festgestellten Ausstattungsbedarfes zu gewähren ist, oder ob und in welchem Umfang das übersteigende Einkommen der Bedarfsgemeinschaft auf den festgestellten Ausstattungsbedarf angerechnet wird. Es handelt sich hierbei um eine **Ermessensentscheidung**.

Das Ermessen ist an zwei Stellen auszuüben:

1. Es ist zu prüfen, ob in dem jeweiligen Einzelfall überhaupt übersteigendes Einkommen angerechnet wird. Es besteht die Möglichkeit, dass aufgrund der besonderen Umstände der Zuschuss in Höhe des festgestellten Ausstattungsbedarfes zu gewähren ist, da die Anrechnung des übersteigenden Einkommens eine unbillige Härte wäre.

Die Gründe hierfür sind vom Leistungsberechtigten vorzutragen.

Das Fehlen eines entsprechenden Vortrages im Antrag führt **nicht** zu einer Ermessensreduzierung auf Null. Der Antrag ist im Hinblick auf den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 20 SGB X) umfassend zu prüfen.

2. Kommt man im ersten Schritt zu dem Ergebnis, dass das übersteigende

2.3.2 Prüfschritte

Einkommen dem Grunde nach auf den Bedarf anzurechnen ist, ist nunmehr abzuwägen, wieviele übersteigende Monatseinkommen dem festgestellten Bedarf gegenüberzustellen sind. Die maximale Zeitspanne beträgt **sieben** Monate.

Die Anzahl der zu berücksichtigenden Monate ist ebenfalls anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

Die Gründe dafür, ob und in welcher Höhe Einkommen auf den Ausstattungsbedarf angerechnet wird (= Ermessensausübung), sind im Bescheid auszuführen.

Bei einer erneuten Beantragung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II im Anrechnungszeitraum, darf das bereits berücksichtigte Einkommen nicht nochmal angesetzt werden.

Beispiele zur Einkommensberücksichtigung bei Hilfesuchenden ohne Leistungsbezug:

1. Die Entscheidung über den Antrag auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II erfolgt im Januar. Der Ausstattungsbedarf liegt bei 500,00 €. Im Ergebnis der Ermessensausübung ist das den Bedarf übersteigende Einkommen (50,00 €) in Höhe der vollen sieben Monate (Entscheidungsmonat + 6 Folgemonate) anzurechnen.

Das jeweils übersteigende Einkommen der auf den Monat Januar folgenden sechs Monate sowie für Januar selbst (Januar bis Juli) ergibt einen Gesamtbetrag von $350,00~\in$. Der Gesamtbetrag von $350,00~\in$ ist auf den Ausstattungsbedarf von $500,00~\in$ anzurechnen, so dass einmalige Leistungen in Höhe von $150,00~\in$ zu gewähren sind.

2. Ausstattungsbedarf und übersteigendes Einkommen im Antragsmonat wie unter 1. Allerdings ist bei der Prüfung dieses Einzelfalles zu berücksichtigen, dass in 3 Monaten eine weitere Person zur Bedarfsgemeinschaft hinzukommt und Erwerbseinkommen entfällt (z.B. Entbindung in 3 Monaten). Die vorraussichtlich ab dem vierten Monat erzielten Einnahmen sind noch ungewiss, liegen aber mit hoher Wahrscheinlichkeit unter dem Bedarf der Gesamtbedarfsgemeinschaft.

Die Ermessensausübung ergibt in diesem Einzelfall, dass hier nur das übersteigende Einkommen von drei Monaten anzurechnen ist (hier Januar bis März). Auf den Ausstattungsbedarf von 500,00 Euro wäre demnach ein übersteigendes Einkommen in Höhe von 150,00 Euro anzurechnen.

3. Der Ausstattungsbedarf liegt bei 300,00 € und das den Bedarf übersteigende Einkommen bei 50,00 €. Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das übersteigende Einkommen für volle sieben Monate zu berücksichtigen ist.

Der Antrag ist abzulehnen. Vor dem Hintergrund der Erwartung ausreichenden Einkommens innerhalb der nächsten sechs Monate kann von einem wirtschaftlichen Spielraum des Antragstellers (z.B. der Möglichkeit von Überbrückungsdarlehen, kurzfristige Inanspruchnahme eines Dispositionskredits, Kauf auf Ratenzahlung) ausgegangen werden, der schon die Deckung des aktuellen Hilfebedarfs ermöglicht.

4. Ausstattungsbedarf für einen Kleiderschrank für ein Neugeborenes. Durch Einsetzung des den Bedarf übersteigenden Einkommens könnte der Kleiderschrank erst nach Ablauf von 6 Monaten erworben werden. Aufgrund eines laufenden Insolvenzverfahrens ist ein Kauf mit ratenweiser Abzahlung zu einem früheren Zeitpunkt nachweislich nicht möglich. Eine andere zeitnahe Anschaffungsmöglichkeit ist nicht zu erkennen.

Die Anrechnung des übersteigenden Einkommens würde in diesem Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten. Der Ausstattungsbededarf ist in voller Höhe zu bewilligen.

2.3.3 Beispiele

III. Leistungsgrundsätze

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II sind Leistungen für "Erstausstattungen für die Wohnung" und "Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt" zu erbringen. Damit sind grundsätzlich solche Gegenstände umfasst, die von der leistungsberechtigten Person **erstmals** angeschafft werden (bislang nicht besessen oder nachweislich leihweise zur Verfügung gehabt).

Der Anspruch auf Erstausstattung ist nicht rein zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu verstehen. Entscheidend ist, ob zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Bedarf für die begehrten Gegenstände besteht, der nicht durch vorhandene eigene oder andere Gegenstände gedeckt ist (z. B. Schenkung).

Der Anspruch besteht nicht nur bei kompletter Erstausstattung, sondern auch bei Teilausstattung und der Beschaffung von Einzelgegenständen.

Aufgrund der bedarfsbezogenen Betrachtung kommt es somit nicht darauf an, ob erstmalig eine (eigene) Wohnunterkunft bezogen wird. Wird bei weiteren Umzügen der Bedarf an Gegenständen erstmalig geltend gemacht, dann stellt dies eine Erstausstattung dieser Gegenstände dar. Das gilt auch, wenn die leistungsberechtigte Person zuvor ganz gleich aus welchen Gründen ohne diese Gegenstände oder in einer unmöblierten Wohnung lebte.

Beachte:

Einrichtungsgegenstände können jedoch nur gewährt werden, wenn die Räumlichkeiten vorhanden sind und diese Ausstattung zulassen. Die tatsächliche Verwendbarkeit der Einrichtungsgegenstände muss also nachgewiesen werden.

Grundsätzlich werden Leistungen für einmalige Bedarfe nur für Erstausstattungen gewährt. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, sogenannte atypische Bedarfslagen, kann der Anspruch auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II auch Leistungen für Ersatzbeschaffungen umfassen. Eine Ersatzbeschaffung liegt vor, wenn Gegenstände, die bei Leistungsberechtigten bereits vorhanden sind oder es vor kurzem noch waren, noch einmal angeschafft werden müssen.

Die leistungsberechtigte Person muss für eine Gewährung der Ersatzbeschaffung nachweisen, dass sie aufgrund außerordentlicher Ereignisse nicht mehr über die notwendige Grundausstattung verfügt.

Die Gewährung der Leistung zur Ersatzbeschaffung stellt einen Zuschuss dar.

Voraussetzung dafür ist, dass der Bedarf durch von außen einwirkende außergewöhnliche Umstände oder durch ein besonderes Ereignis entstand und diese Umstände / das Ereignis ursächlich dafür sind.

Dies können sein:

- Zerstörung von Gegenständen durch Brand oder Wasserschäden
- Diebstahl
- Erstbezug nach einer Haftstrafe / einer Unterbringung
- Trennung, wenn keine Herausgabeansprüche gegeben sind
- Untergang / Beschädigung bei einem durch den Grundsicherungsträger veranlassten Umzug.

In allen "nicht außergewöhnlichen" Fällen sind die Kosten für Ersatzbeschaffungen bzw. Kosten für den sogenannten Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Das Jobcenter Spree-Neiße gewährt die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II in Form von Pauschalbeträgen. Den Anlagen 1 und 2 dieser VwV kann entnommen werden, welche Gegenstände zur Grundausstattung gehören, in welcher

3.1 Leistungen für Erstbeschaffungen

3.2 Leistungen für Ersatzbeschaffungen

3.4 Pauschalierte Leistungen

Menge sowie welche Pauschale hierfür gewährt wird.

Die Pauschalen wurden so bemessen, dass der Hilfebedürftige mit dem gewährten Betrag seinen Bedarf auf Erstausstattung (ausgehend von einfachen und grundlegenden Wohn- bzw. Bekleidungsbedürfnissen) in vollem Umfang befriedigen kann. Hierfür wurden die Preise für die Ausstattung mit neuen Gegenständen bzw. Bekleidung von einfacher bis mittlerer Qualität verschiedener Anbieter ermittelt und der günstigste Preis als Grundlage angesetzt. Dadurch ist sichergestellt, dass die von der jeweiligen Pauschale umfassten Ausstattungen auch tatsächlich erworben werden können. Abschließend wurden die Pauschalen aufgerundet.

Nach Ermittlung der Pauschalbeträge erfolgte ein Abgleich mit den ansässigen Möbelund Kleidungskammern. Im Ergebnis können mit den ermittelten Pauschalen die dort angebotenen Waren noch günstiger erwoben werden, wodurch sich Ansparungspotenziale für den Leistungberechtigten ergeben.

Ein Anspruch auf Auststattung ausschließlich mit Neuware wird durch die gebildeten Pauschalen nicht begründet. Dem Leistungsberechtigten ist es zumutbar im Rahmen der Erstaustattung sparsam zu sein und sich auf eine Grundausstattung zu beschränken. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ist es sachgerecht den Leistungsberechtigten auf den Erwerb von gut erhaltenen gebrauchten und einfachen Einrichtungsgegenständen zu verweisen.

Es steht dem Leistungsberechtigten frei, im Einzelnen sich ergebende Einsparpotenziale zu nutzen.

Eine Abweichung von den Pauschalbeträgen kann nur in Einzelfällen und mit entsprechenden Nachweis vorgenommen werden.

Die Leistung wird mit schriftlichem Bescheid bewilligt anhand einer

- nachvollziehbaren und konkreten Aufstellung der Ausstattungen und der bewilligten Gesamtpauschale und dem
- Hinweis, dass es sich um eine <u>einmalige</u> Bewilligung und eine zweckgebundene Leistung handelt.

Die Höhe des zu gewährenden Zuschusses entspricht der Summe der vom Bedarf umfassten Ausstattungen (Gesamtpauschale).

Die Leistungen sind grundsätzlich auf das vom Leistungsberechtigten angegebene Konto zu überweisen. Eine Nachweispflicht über die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen ist in aller Regel nicht zu fordern.

Eine wiederholte Leistungsgewährung für einen bestimmten Gegenstand ist ausgeschlossen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn ein Umstand eingetreten ist, der eine erneute Leistungsgewährung rechtfertigt.

Nur im begründeten Einzelfall ist die Bewilligung der Leistungen an die Auflage zur Nachweisführung der Anschaffung und zweckentsprechenden Verwendung durch den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu knüpfen. Dies kann z.B. sinnvoll sein, wenn bei einer wiederholten Schwangerschaft innerhalb eines kurzen Zeitraumes mitgeteilt wird, dass Teilausstattungen nicht mehr vorhanden seien oder der Bedarf des Leistungsberechtigten nicht eindeutig nachgewiesen werden konnte.

Beachte:

Die tatsächliche Kostenverteilung der bewilligten pauschalen Geldbeträge nimmt die anspruchsberechtigte Person vor. Die anspruchsberechtigte Person hat die Möglichkeit, bis zur Höhe des bewilligten Pauschalbetrages die bewilligten Geldbeträge frei auf die tatsächlichen Anschaffungskosten zu verteilen, also die erzielte Einsparung bei einem

3.5 Form und Inhalt des Bewilligungsbescheides

kostengünstigeren Gegenstand (z.B. ein gebrauchtes Kinderbett bei ebay) für eine teurere Neuanschaffung eines anderen Gegenstandes (z.B. neuer Kleiderschrank) einzusetzen.

IV. Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II

Eine Gewährung von Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte erfolgt **in der Regel** nach Prüfung vor Ort (durch die SB Sozialer Dienst). Gegebenenfalls auch bei Vorliegen eines entsprechenden Nachweises über den Bedarf.

Beantragte Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte können nur gewährt werden, wenn die Räumlichkeiten diese Ausstattung zulassen. Sind einzelne Ausstattungen laut Mietvertrag bereits vorhanden oder Bestandteil des Mietobjekts (z.B. Herd, Kühlschrank, Gemeinschaftswascheinrichtung), besteht hierfür kein Bedarf.

Der Bedarf ist grundsätzlich anhand der in der Anlage 1 aufgeführten Pauschalen zu ermitteln.

Im Übrigen kann bei einer vollständigen Erstausstattung neben den Pauschalen für die Einrichtungsgegenstände, einschließlich der Haushaltsgeräte noch ein für den individuellen Bedarf weiterer Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € gewährt werden, so dass genügend Spielraum besteht, alle notwendigen Gegenstände einer einfachen Grundausstattung zu erwerben und eventuell entstehende Speditionskosten und Anschlusskosten abzudecken. Bei der Ausstattung mit (nur) einzelnen Einrichtungsgegenständen und Haushaltsgeräten ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese Pauschale zu gewähren ist. Sie ist bei nachgewiesener Unabweisbarkeit zu gewähren.

Beachte:

Es ist dem Leistungsberechtigten regelmäßig zumutbar, Transport, Aufbau und Anschluss von Gegenständen im Rahmen seiner Eigenverantwortung und der Selbshilfeobliegenheit selbst durchzuführen und zu finanzieren, so dass diese Kosten grundsätzlich nicht zu den Bedarfen für eine Erstausstattung gehören.

Leistungen für die Erstausstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden nicht nur bei erstmaliger Anmietung von Wohnraum gewährt. Auch bei Eintritt eines besonderen Umstandes kommen entsprechende Leistungen in Betracht.

Leistungen können u. a. gewährt werden bei:

- Bezug einer eigenen Wohnung durch eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person allein oder unter Bildung einer Bedarfsgemeinschaft ohne vorherige Verfügung über eigenen Wohnraum (z. B. Erstbezug nach längerem Haft- oder Heimaufenthalt ohne Lagerung der bisherigen Einrichtung; Trennung oder Scheidung; Auszug eines Kindes aus der elterlichen Wohnung; Heirat; Zuzug aus dem Ausland; Wohnungsbrand ohne Versicherungsleistungen oder vorheriger Wohnungslosigkeit)
- Umzug aus einer unangemessenen Wohnunterkunft in eine angemessene, soweit eine Zusatzausstattung nachweislich zwingend erforderlich wird (z.B. bei einem durch den Leistungsträger veranlassten Umzug unbrauchbar gewordene Ausstattungsgegenstände: Urteil des BSG vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R)
- Geburt eines Kindes (= neuer Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände) oder

4.1 Erstausstattung mit Einrichtungsgegenständen und Haushaltsgeräten

• bei sonstigen außergewöhnlichen Umständen, die eine erneute Grundausstattung erforderlich machen.	
Bei allen übrigen Sachverhalten ist die Ausstattung regelmäßig durch den Regelbedarf abgegolten.	
Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II sind für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes einfaches Wohnen ermöglichen.	
Die Bemessung des Bedarfes an Gegenständen für den Wohnraum ist immer abhängig von den Umständen des Einzelfalles, z. B. von der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen oder dem Zuschnitt der Wohnung.	
Für die Beschaffung des Hausrates ist der in der Anlage 1 aufgeführte Pauschalbetrag je nach Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu bewilligen:	
Kosten zur Ergänzung des Hausrates, zur Beschaffung von Hausrat mit geringem Anschaffungswert, sowie dessen Instandsetzung in kleinerem Umfang sind mit dem Regelbedarf abgegolten.	4.2 Hausrat
Wenn das Kinderbett (Größe 60 x 120 oder 70 x 140 cm) aufgrund des Alters oder des Wachstums nicht mehr vom Kind genutzt werden kann, besteht ein notwendiger Bedarf für die erstmalige Beschaffung eines Jugendbettes (Größe 90 x 200 cm).	
Ein Schülerschreibtisch stellt einen notwendigen Bedarf für eine erstmalige Ausstattung dar, soweit in der Wohnung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder auch wenn mehrere Schüler einen eigenen Schreibtisch benötigen. Bei Schülern kann nicht wie bei einem Erwachsenen auf einen vorhandenen Küchentisch oder Esstisch verwiesen werden.	4.3 Jugendbett und Schreibtisch
Bedarf für Teppiche oder textile Auslegware besteht nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. für ein Kind im Krabbelalter. Ein Spielteppich kann hier durchaus ausreichend sein. Ein weiterer besonderer Ausnahmefall kann sein, wenn es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist.	
Ein Bedarf an Gardinen, Rollos, Sicht- oder Sonnenschutz kann im begründeten Einzelfall vorliegen, wenn z.B. die Wohnung im Erdgeschoss liegt und einzelne Zimmer vom Gehweg einsehbar sind, ein Sonnenschutz/Verdunklung im Kinderzimmer oder ein Sichtschutz im Badezimmer zwingend erforderlich sind.	
Werden andere Gegenstände als Sonderbedarf im begründeten Einzelfall geltend gemacht, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind, ist deren Angemessenheit im Hinblick auf den einfachen Wohnstandard für den Einzelfall zu prüfen.	4.4 Sonderbedarf in begründeten Einzelfällen
Weitere Ausnahmen sind nach pflichtgemäßer Ermessensausübung und unter Berücksichtigung des besonderen Einzelfalles dann möglich, wenn sich beispielsweise die Leistungen für Unterkunft und Heizung ermäßigen oder sich die Chance auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den Umzug deutlich verbessern.	
Die Notwendigkeit ist durch den Leistungsberechtigten darzulegen und nachzuweisen. Die Gründe der Ermessensentscheidung, die zur Gewährung oder einer (Teil-) Ablehnung führen, sind zu dokumentieren.	
Ein Fernsehgerät ist im Rahmen der Erstausstattung nicht zu gewähren , da es weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät ist. Die Sicherstellung von	4.5 Kein notwendiger Bedarf

Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, der das Fernsehen dient, erfolgt aus dem Regelbedarf.³

Weitere nicht vom notwendigen Bedarf der Erstausstattung der Wohnunterkunft einschließlich Haushaltsgeräten umfasste Gegenstände sind u. a.:

- Gegenstände, die der Freizeitbeschäftigung dienen
- Computer, Laptop, Radio
- Mikrowelle
- Kaffeemaschine
- Toaster
- Geschirrspülmaschine
- Salatschleuder
- Eierkocher
- Wäschetrockner
- gesonderte Kühltruhe
- Bügelbrett
- Haushaltsleiter
- Kosten für das Herrichten der Wohnung (hinsichtlich Renovierung, Tapeten, Bodenbeläge)

Gegebenfalls kann eine darlehensweise Kostenübernahme in Frage kommen.

Folgende Ersatzbeschaffungen begründen keine atypische Bedarfslage und sind daher einer Erstausstattung nicht gleichzusetzen:

- Gegenstand kaputt oder unbrauchbar durch übliche Abnutzung und Verschleiß
- Gegenstand kaputt oder unbrauchbar durch personenbezogene Faktoren (z.B. mangelnde Sorgfalt, Vernachlässigung, eigene Beschädigung)
- Zerstörung der Einrichtung während einer langjährigen Suchterkrankung (z.B. übermäßige Abnutzung, Verbrennen, sonstige Zerstörung)⁴
- Vollständiger oder teilweiser Verlust der Einrichtungsgegenstände durch eine Zwangsräumung, wenn Möbel durch Vermieter eingelagert wurden und ein Herausgabeanspruch des Leistungberechtigten besteht (§ 811 Abs. 2 i.V.m. §§ 935, 940 Zivileprozessordnung (ZPO))
- Leistungsberechtigte hat nichts unternommen um seine Einrichtungsgegenstände zu erhalten, obwohl Zwangsräumung absehbar war
- Leistungsberechtigte hat mit der bereits bewilligten Erstausstattungsleistung Gegenstand nicht zweckentsprechend erworben und beantragt diesen erneut

In diesen Fällen ist ein Anspruch des Leistungsberechtigten auf eine gegebenfalls darlehensweise Gewährung der Leistungen nach § 24 Abs. 1 SGB II zu prüfen. Ist der wohnraumbezogene Gegenstand zur geordneten Haushaltsführung erforderlich, ist der Leistungsberechtigte auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Darlehens hinzuweisen.

4.6 Keine Erstausstattung

V. Erstausstattung für Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt, § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II

Eine Gewährung von Leistungen für Erstausstattungen für Bekleidung erfolgt **in der Regel** nach Prüfung vor Ort (durch die SB Sozialer Dienst). Gegebenenfalls auch bei

5.1 Erstausstattung für Bekleidung

³ BSG – Urteil vom 24.02.2011, Az.: B 14 AS 75/10 R

⁴ BSG – Urteil vom 06.08.2014, Az.: B 4 AS 57/13 R

Vorliegen eines entsprechenden Nachweises über den Bedarf.

Die Erstausstattung für Bekleidung umfasst den existenznotwendigen Bedarf an Kleidungsstücken, so dass sich die leistungsberechtigte Person in menschenwürdiger Weise kleiden kann.

Es besteht kein Anspruch auf höherwertige Bekleidung.

Eine Gewährung von Leistungen für Erstausstattung für Bekleidung erfolgt nur nach einem Schadensereignis unter Verlust oder Unbrauchbarwerden der Kleidung, ohne eigenes Verschulden der leistungsberechtigten Person (z. B. in Folge von Brand, Hochwasser ohne Eintritt einer Hausrat- oder Haftpflichtversicherung) oder bei außergewöhnlichen Situationen wie Obdachlosigkeit oder eine erhebliche krankheitsbedingte Gewichtszu- oder Gewichtsabnahme in kurzer Zeit.

Der Bedarf ist grundsätzlich anhand der in der Anlage 2 aufgeführten Pauschalen zu ermitteln.

Bei der Zusammenstellung der vom Grundbedarf umfassten Bekleidungsliste wurden ein an grundlegenden Hygienebedürfnissen orientierter mehrfacher Wechsel der Bekleidung sowie angemessene Zeiten für Waschen und Trocknen berücksichtigt. Zudem wurden auch Bedarfe für verschiedene Jahreszeiten und die Möglichkeit, in geeigneter Kleidung Sport zu treiben, einbezogen.

Die Kinderbekleidung ist auf Antrag grundsätzlich für Kinder ab dem 1. Lebensjahr zu bewilligen.

Regelmäßig wiederkehrende Bedarfe sind aus dem Regelbedarf zu decken.

Zu diesem zählt auch der besondere Aufwand für Bekleidung, der bei Kindern wachstums- und verschleißbedingt entsteht. Dieser ist im Regelbedarf berücksichtigt und aus diesem zu decken.

Kleidung anlässlich einer Jugendweihe, Konfirmation, Hochzeit, Taufe etc. ist nicht zu bewilligen. Die für Feierlichkeiten begehrten Kleidungsstücke dienen gerade nicht dem Grundbedürfnis des Bekleidens und haben lediglich einen einmaligen Zweck.

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich zunächst keinen Bedarf an einer Erstausstattung an Bekleidung aus. Gemäß § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz stellen die Justizvollzugsanstalten den Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung, wenn diese nicht über ausreichende Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf der Bekleidung verfügen. Kann in den eigenen Haushalt vor Haftantritt zurückgekehrt werden, ist ebenfalls regelmäßig davon auszugehen, dass kein Bedarf nur aufgrund der Haftentlassung auf Erstausstattung für Bekleidung besteht.

Ein Anspruch auf Erstausstattung besteht ebenfalls nicht, wenn der Leistungsberechtigte für ein begehrtes Kleidungsstück bereits hierfür eine Erstausstattungsleistung bewilligt bekommen hat und diese Leistung nicht zweckentsprechend verwendet hat.

Gegebenenfalls kann ein Anspruch auf ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II bestehen. Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Darlehens ist entsprechend hinzuweisen.

Der Bedarf an Erstausstattung bei Schwangerschaft wird spezifisch durch den im Zusammenhang mit der Schwangerschaft besonderen Bedarf bei der Mutter ausgelöst.

Die Ausstattung umfasst nur den existenznotwendigen Bedarf an Kleidungsstücken (Umstandsmode) zur Deckung der einfachen und grundlegenden Bedürfnisse.

Der Bedarf ist grundsätzlich anhand der in der Anlage 2 aufgeführten Pauschalen zu ermitteln. Die Bewillgung kann ab dem 4. Schwangerschaftsmonat, ausgehend von

5.2 Keine Erstausstattung

5.3 Erstausstattung bei Schwangerschaft

dem aus dem Mutterpass hervorgehenden voraussichtlichen Entbindungstermin, erfolgen. Im Übrigen gelten die Ausführungen unter 5.1.

Die Leistungsberechtigte ist in dem Bewilligungsbescheid über den Zuschuss darauf hinzuweisen, dass sie die vom Zuschuss umfassten Bekleidungsstücke grundsätzlich zwei Jahre aufzubewahren hat.

Beantragt die werdende Mutter erstmalig eine Erstausstattung für die erste Schwangerschaft und gibt an, eine komplette Erstausstattung zu benötigen (z.B. auch, weil sie keine Unterstützung vom Kindesvater erhält bzw. dieser nicht unterstützungsfähig ist), ist abweichend von den Regelungen zu 5.1 der werdenden Mutter ohne die Durchführung eines Hausbesuches zur Ermittlung des Bedarfs eine Gesamtpauschale in Höhe des in der Anlage 2 aufgeführten Gesamtbetrages zu gewähren.

Für jede weitere Schwangerschaft erhält die werdende Mutter ab dem 4. Schwangerschaftsmonat nur eine Bewilligung einzelner Kleidungsstücke entsprechend ihrem unabweisbar notwendigen Bedarf. Im Übrigen ist sie auf die bereits zuvor bewilligten Leistungen zu verweisen.

Beachte:

Der zivilrechtliche Anspruch aus § 1615 l BGB gegenüber dem Vater des Kindes einer ledigen Mutter hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung entstehen, geht dem Anspruch auf Leistungen für Erstausstattung bei Schwangerschaft auf Grund des Nachrangigkeitsprinzips aus § 5 SGB II grundsätzlich vor. Dieser Anspruch geht kraft Gesetzes auf den Leistungsträger (§ 33 Abs. 1 SGB II) über und ist – sofern die entsprechenden Leistungen vom Kindesvater nicht erbracht werden – geltend zu machen. Entsprechende Unterlagen (Meldeblatt etc. sind an die SB Unterhalt) weiterzuleiten.

Die Erstausstattung meint hier die erstmalige Ausstattung eines Neugeborenen mit Bekleidung und Gegenständen, die der Säugling in den ersten Wochen typischerweise voraussichtlich benötigen wird, um so dessen Grundversorgung gewährleisten zu können.

Als Grundausstattung für das Kind werden den werdenden Eltern rechtzeitig vor der Geburt, jedoch nicht vor dem 7. Schwangerschaftsmonat der Mutter, einmalige Leistungen gemäß der **Anlage 2** bewilligt. Der Zeitpunkt wird ausgehend von dem aus dem Mutterpass hervorgehenden voraussichtlichen Entbindungstermin bestimmt.

Beantragen die werdenden Eltern eine Erstausstattung für das erste Kind (Ausnahme: Mehrlingsgeburten) und geben an, eine komplette Erstausstattung zu benötigen, ist abweichend von den Regelungen zu 5.1 ohne die Durchführung eines Hausbesuches zur Ermittlung des Bedarfs eine Gesamtpauschale in Höhe des in Anlage 2 aufgeführten Gesamtbetrages für die Säuglingserstausstattung zu gewähren.

Im Bewilligungsbescheid ist aufzuführen, für welche Ausstattungsgegenstände und Bekleidung die Gesamtpauschale gewährt wird. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Pauschalen bei nachfolgenden Kindern nur noch anteilig gewährt werden. Die Eltern sind in dem Bewilligungsbescheid über den Zuschuss darauf hinzuweisen, dass sie die vom Zuschuss umfassten Gegenstände und Bekleidungsstücke grundsätzlich zwei Jahre aufzubewahren haben.

Für jedes weitere Kind (Ausnahme: Mehrlingsgeburten) erhält die leistungsberechtigte Person eine Bewilligung einzelner Kleidungsstücke bzw. Ausstattungsgegenstände, wenn der unabweisbar notwendige Bedarf nachgewiesen ist.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Bedarf an einzelnen Ausstattungsgegenständen und für Bekleidungsstücke. Bestimmte Ausstattungen werden hingegen nur einmal benötigt (z.B. Badewanne, Wickelauflage). Die Pauschalen hierfür sind nur einmal zu

5.4 Erstausstattung wegen Geburt

gewähren.

Kommt es nach Auszahlung der Hilfen zu einer Fehl- oder Totgeburt, sind die gewährten Beihilfen <u>nicht</u> zurückzufordern. Es ist im Zweifelsfall davon auszugehen, dass die Mittel zweckentsprechend verbraucht wurden.

VI. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten, § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II

Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II sind Bedarfe für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten als Sonderleistung zu erbringen.

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a SGB II) auf Ersatzbeschaffung der Schuhe, Geräte oder Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

Vorrangige Leistungsverpflichtungen können gegenüber

- der Krankenversicherung nach dem SGB V,
- dem zuständigen Träger der Rehabilitation nach dem SGB IX oder
- der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen.

Die Betroffenen sind zunächst an den Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung der Schuhe, des Gerätes oder der Ausrüstung bewilligt hat, wenn ein vorrangiger Anspruch besteht. § 5 Abs. 3 SGB II ist zu beachten, um zu prüfen, ob durch diesen ggf. eine Ersatzbeschaffung vorgenommen wird.

Zur Sicherung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller Berechtigten im Leistungsbereich des SGB II, folgt das Jobcenter Spree-Neiße des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hinsichtlich der zu gewährenden Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II der entsprechenden Arbeitsanweisung der Bundesagentur für Arbeit.

Die Prüfung eines Leistungsanspruches hat somit nach den Ausführungen der Fachlichen Hinweise zu § 24 SGB II, Kapitel 3, S. 4 ff zu erfolgen.

Danach ist der Bedarf für die Anschaffung und für Reparaturen von orthopädischen Schuhen auf den zu zahlenden Eigenanteil (maximal 76,00 €) beschränkt. Nur dieser Eigenanteil kann im Rahmen von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II bei entsprechendem Nachweis übernommen werden.

Die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (sofern sie wirtschaftlich ist) sowie dessen Miete können bei Vorliegen eines entsprechenden Nachweises der unabdingbaren Notwendigkeit als Sonderleistungen erbracht werden. Die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial (z.B. Austausch von Batterien) stellt keine Reparatur dar.

Brillen gelten nach der herrschenden Rechtsprechung als therapeutische Geräte, so dass deren Reparatur, sofern sie nicht unwirtschaftlich ist, als Sonderbedarf zu übernehmen ist.⁵ Die Kosten für die Anschaffung einer Brille sind im Regelsatz "eingepreist", die Reparaturkosten hingegen nicht. Eine (Neu-) Anschaffung liegt vor, wenn eine Brille neu erworben wird oder wenn ein Austausch von beiden Gläsern

6.1 Vorrangige Leistungen

6.2 Fachliche Hinweise zu § 24 SGB II der Bundesagentur für Arbeit

_

⁵ BSG – Urteil vom 25. Oktober 2017, Az.: B 14 AS 9/17 R

stattfindet, zB wegen veränderter Sehschärfe. Eine Reparatur erfolgt, wenn eine Brille – ggf. durch Austausch von Einzelteilen – lediglich instand gesetzt wird.

VII. Inkrafttreten

Diese Fassung der VwV ersetzt die VwV "§ 24 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – Abweichende Erbringung von Leistungen" in der Fassung vom 11.06.2012. Darüber hinaus ersetzt diese VwV sämtliche vor Inkrafttreten dieser VwV getroffenen Einzelregelungen bzw. - festlegungen.

Die VwV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Gleichzeitig tritt die die Verwaltungsvorschrift vom 11.06.2012 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), 01.11.2021

Sandra Kattwinkel Werkleiterin

Anlage 1 – Pauschalbeträge für Erstausstattungen für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Badezimmer, Flur, Sonstiges

Badezimmer		Pauschale
Badezimmerkleinbedarf		23,00 €
Badezimmerschrank (Hängeschrank/Badschrank)	1 Stück	15,00 €
Waschbeckenunterschrank	1 Stück	13,00 €
Spiegel	1 Stück	10,00 €
Gesamt		61,00 €

Flur		Pauschale
Garderobenhaken / -leiste	Leiste / 3 - 4 Haken	3,00€
Kommode	1 Stück	15,00€
Schuhregal	1 Stück	8,00€
Gesamt		26,00 €

Sonstiges			Pauschale
Verdunklungsvorhang / Rollo / Jalousie	nur im Kinderzimmer	1 Stück	7,00€
Scheibengardine	nur bei notwendigem Sichtschutz	1 Stück	5,00€
Spielteppich Kinderzimmer	Kinder im Krabbelalter	1 Stück	8,00€
Teppichboden	aus gesundheitl. Gründen / Wohnung im EG	€ / m²	1,50 €
Lampe	je Zimmer	1 Stück	6,00€

Schlafzimmer

Schlafzimmer (1 Erwachsener)		Pauschale
Bett 90 x 200	1 Stück	46,00 €
Matratze	1 Stück	33,00 €
Lattenrost / Rollrost 90 x 200	1 Stück	13,00 €
Bettwäsche	2 Stück	10,00 €
Laken 90/100 x 200	2 Stück	8,00 €
Kopfkissen	1 Stück	6,00€
Bettdecke	1 Stück	9,00€
Kleiderschrank 2-türig	1 Stück	49,00 €
Gesamt		174,00 €

Schlafzimmer (2 Erwachsene / 1 Paar)		Pauschale
Doppelbett	1 Stück	100,00€
Matratze	2 Stück	66,00€
Lattenrost / Rollrost 90x200	2 Stück	26,00€
Bettwäsche	2 x 2 Stück	20,00€
Laken 90/100 x 200	2 x 2 Stück	16,00€
Kopfkissen	2 Stück	12,00€
Bettdecke	2 Stück	18,00€
Kleiderschrank 3-türig	1 Stück	99,00€
Gesamt		357,00 €

Kinderzimmer

Kinderzimmer-Baby (Alter bis ca. 1 Jahr)		Pauschale
Babybett inkl. Matratze (120 x 60 / 140 x 70)	Set / 1 Stück	92,00 €
Bettwäsche_Baby	2 Stück	16,00€
Laken_Baby	2 Stück	8,00€
Bettgarnitur Baby	Set / 1 Stück	17,00€
Kommode	1 Stück	15,00€
Kleiderschrank 2-türig	1 Stück	49,00€
Gesamt		197,00 €

Kinderzimmer (Kinder ab Alter 1 Jal	hr)	Pauschale
Bett 90 x 200	1 Stück	46,00 €
Matratze_Kinderbett	1 Stück	33,00 €
Lattenrost / Rollrost 90 x 200	1 Stück	13,00 €
Bettwäsche_Kind	2 Stück	10,00 €
Laken 90/100 x 200	2 Stück	8,00€
Kopfkissen 80 x 80	1 Stück	6,00€
Bettdecke	1 Stück	9,00€
Kommode	1 Stück	15,00€
Kleiderschrank 2-türig	1 Stück	49,00€
Rausfallschutz	Bis 3 Jahre alternativ zum Babybett	22,00€
Gesamt ohne Rausfallschutz		189,00 €
Gesamt mit Rausfallschutz (nur bis m	naximal 3 Jahren)	211,00 €

Kinderzimmer nur Schulkinder		Pauschale
Schreibtisch	1 Stück	42,00€
Schreibtischstuhl	1 Stück	35,00€
Gesamt		77,00 €

Küche

Küche (1-Personen-Haushalt)		Pauschale
Esstisch (klein)	1 Stück	30,00 €
Stuhl	1 Stück	12,00€
Spültisch-Armatur	1 Stück	10,00 €
Spülenschrank	1 Stück	110,00€
Hängeschrank 1-türig	1 Stück	29,00 €
Schrank m Schubfach 1-türig	1 Stück	42,00 €
Gesamt		233,00 €

Küche (2-Personen-Haushalt)		Pauschale
Esstisch (klein)	1 Stück	30,00€
Stuhl	2er-Set / 2 Stück	24,00€
Spültisch-Armatur	1 Stück	10,00€
Spülenschrank	1 Stück	110,00€
Hängeschrank 2-türig	1 Stück	46,00€
Schrank m Schubfach 2-türig	1 Stück	80,00€
Gesamt		300,00 €

Küche (3-Personen-Haushalt und mehr)		Pauschale
Esstisch (groß)	1 Stück	73,00 €
Stuhl	3 Stück bzw. 12 € / Stück	36,00€
Spültisch-Armatur	1 Stück	10,00€
Spülenschrank	1 Stück	110,00€
Hängeschrank 1-türig	1 Stück	29,00€
Hängeschrank 2-türig	1 Stück	46,00€
Schrank m Schubfach 1-türig	1 Stück	42,00€
Schrank m Schubfach 2-türig	1 Stück	80,00€
Gesamt 3-Personen-Haushalt		426,00 €
Gesamt 4-Personen-Haushalt		438,00 €
Gesamt 5-Personen-Haushalt		450,00 €
Gesamt 6-Personen-Haushalt		462,00 €
Gesamt 7-Personen-Haushalt		474,00 €

Wohnzimmer

Wohnzimmer (1- und 2-Personen-Haushhalt)		Pauschale
Schlafcouch / 2-Sitzer	1 Stück	129,00 €
Couchtisch	1 Stück	14,00 €
Wohnwand	1 Stück	100,00 €
Gesamt		243,00 €

Wohnzimmer (3-Personen-Haushhalt)		Pauschale
Schlafcouch / 3-Sitzer / Sessel		175,00€
Couchtisch	1 Stück	14,00€
Wohnwand	1 Stück	100,00€
Gesamt	_	289,00 €

Wohnzimmer (4-Personen-Haushhalt und mehr)		Pauschale
Schlafcouch / 3-Sitzer / Sessel		175,00€
Hocker	13 € / Stück je Person	13,00€
Couchtisch	1 Stück	14,00 €
Wohnwand	1 Stück	100,00 €
Gesamt 4-Personen-Haushalt		302,00 €
Gesamt 5-Personen-Haushalt		315,00 €
Gesamt 6-Personen-Haushalt		328,00 €
Gesamt 7-Personen-Haushalt		341,00 €

Hausrat und Haushaltsgeräte

Hausrat	Pauschale
1-Personen-Haushalt	127,00 €
2-Personen-Haushalt	134,00 €
3-Personen-Haushalt	141,00 €
4-Personen-Haushalt	148,00 €
5-Personen-Haushalt	162,00€
6-Personen-Haushalt	169,00€
7-Personen-Haushalt	195,00€
8-Personen-Haushalt	205,00€
jede weitere Person zzgl.	10,00 €

Haushaltsgeräte		Pauschale
Kühlschrank mit Gefrierteil ab 150 l (ab 2-Personen-Haushalt)	1 Stück	227,00€
Kühlschrank mit Gefrierteil bis 100 l (für 1-Personen-Haushalt)	1 Stück	129,00 €
Elektroherd	1 Stück	200,00€
Gasherd	1 Stück	189,00€
Waschmaschine	1 Stück	150,00 €
Staubsauger	1 Stück	40,00 €
Bügeleisen	1 Stück	9,00€
Wasserkocher	1 Stück	8,00€
Summe (Kühlschrank ab 150 l + Gasherd)		623,00 €
Summe (Kühlschrank bis 100 l + Gasherd)		525,00 €
Summe (Kühlschrank ab 150 l + Elektroherd)		634,00 €
Summe (Kühlschrank ab 100 l + Elektroherd)		536,00 €

Anlage 2 – Erstausstattung für Bekleidung und bei Schwangerschaft

Bekleidung Erwachsene

Bekleidung Damen und Herren ab 16 Jahren		Pauschale
Badeanzug / Bikini / Badehose	1 Stück	9,00 €
Gürtel	1 Stück	4,00 €
Tasche	1 Stück	5,00 €
Hosen / Kleid / Rock	2 Stück	20,00 €
Winterjacke	1 Stück	23,00 €
Sommer-/ Übergangsjacke	1 Stück	9,00€
Pullover / Langarm-Shirt	2 Stück	12,00 €
Strickjacke	1 Stück	8,00€
Schal	1 Stück	5,00 €
Mütze	1 Stück	4,00 €
Handschuhe	1 Stück	3,00 €
Schlafbekleidung	2 Stück	16,00 €
leichter Schuh	1 Stück	9,00 €
gefütterter Schuh / Stiefel	1 Stück	21,00 €
Hausschuhe	1 Stück	1,00 €
Sportbekleidungs-Set (z.B. Hose & Jacke, Hose & Shirt, Jogginganzug)	1 Set	14,00 €
Turnschuhe	1 Stück	12,00 €
Socken / Strumpfhosen (z.B. 7er-Set oder 5er-Set + 2 Strumpfhosen)		6,00 €
T-Shirts	2 Stück	4,00 €
Blusen / Hemden	2 Stück	11,00 €
Unterhemd / Unterhose / BH	je 7 Stück / 2 BH's	31,00 €
Gesamt		227,00 €

Bekleidung Kinder im Alter von 1 bis 15 Jahren

Bekleidung Kinder im Alter von 1 bis 15 Jahren		Pauschale
Badeanzug / Bikini / Badehose	1 Stück	6,00 €
Gürtel	1 Stück	2,00 €
Tasche	1 Stück	4,00 €
Hosen / Kleid / Rock	3 Stück	15,00 €
Winterjacke	1 Stück	13,00 €
Sommer-/ Übergangsjacke	1 Stück	8,00€
Pullover / Langarm-Shirt	2 Stück	6,00 €
Strickjacke	1 Stück	5,00 €
Schal	1 Stück	3,00 €
Mütze	1 Stück	3,00 €
Handschuhe	1 Stück	5,00 €
Schlafbekleidung	2 Stück	10,00 €
leichter Schuh	1 Stück	6,00 €
gefütterter Schuh / Stiefel	1 Stück	17,00 €
Hausschuhe	1 Stück	6,00€
Sportbekleidungs-Set (z.B. Hose & Jacke, Hose & Shirt, Jogginganzug)	1 Set	13,00 €
Turnschuhe	1 Stück	10,00 €
Socken / Strumpfhosen	7 Stück	19,00 €
T-Shirts	3 Stück	8,00 €
Bluse / Hemd	1 Stück	5,00 €
Unterhemd	7 Stück	14,00 €
Unterhose	7 Stück	11,00 €
Top / BH	2 Stück	5,00 €
Gesamt		194,00 €

Bekleidung Kinder nur im Kindergartenalter		Pauschale
Regenstiefel	1 Stück	6,00€
Schneehose	1 Stück	13,00€
Gesamt		19,00 €

$S\"{a}uglings bekleidung, Babyerstausstattung, Schwangerschaftsbekleidung$

Säuglingsbekleidung (bis maximal 1 Jahr)		Pauschale
Body	7 Stück	14,00 €
Hose	1 Stück	3,00 €
Jacke	1 Stück	6,00€
Lätzchen	3 Stück	3,00 €
Mullwindel	3 Stück	3,00 €
Mütze	1 Stück	3,00 €
Handschuhe	1 Stück	4,00 €
Pullover / Langarmshirt	5 Stück	13,00 €
Shirt (kurz)	5 Stück	12,00 €
Schlafanzug	2 Stück	10,00 €
Schneeanzug	1 Stück	8,00 €
Socken / Strumpfhosen	7 Stück	21,00 €
Schühchen	1 Stück	4,00 €
Strampler	7 Stück	28,00 €
Gesamt		132,00 €

Babyerstausstattung		Pauschale
Babybadewanne	1 Stück	10,00 €
Badetuch (Baby)	2 Stück	10,00 €
Betteinlage (Inkontinenzeinlage)	2 Stück	10,00€
Kinderautositz (Babyschale)	1 Stück	22,00 €
Kinderwagen	1 Stück	110,00€
Strampel-/ Schlafsack	1 Stück	8,00€
Kinderhochstuhl	1 Stück	15,00 €
Wickelunterlage	1 Stück	6,00€
Gesamt	<u> </u>	191,00 €

Schwangerschaftsbekleidung		Pauschale
Sommer-/ Übergangsjacke	1 Stück	22,00 €
Winterjacke	1 Stück	40,00 €
Hose / Kleid / Rock	2 Stück	20,00 €
Pullover / Langarmshirt / Bluse	2 Stück	26,00 €
T-Shirts	2 Stück	16,00 €
Umstandsslip (mglst. Set)	7 Stück	18,00 €
Still-BH	2 Stück	12,00 €
Gesamt Sommer		114,00 €
Gesamt Winter		132,00 €